

KÄRNTEN

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

A - 9021 Klagenfurt

*Abteilung 2V -
Verfassungsdienst*

Zahl: -2V-BG-459/5-1999

Betreff:

Entwurf der Änderung des Bundesgesetzes über
Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen
Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen
und Pflanzenerzeugnisse; **Stellungnahme**

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Telefon: (0463) 536

Durchwahl: 30204

Fax: (0463) 536 30200

e-mail: post.abt2v@ktn.gv.at

Bei Eingaben bitte die Geschäftszahl anführen.

DVR: 0062413, /

**An das
Präsidium des Nationalrates**

1017 WIEN

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 15. Oktober 1999

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dr. Haider

FdRdA

Idring

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**

A - 9021 Klagenfurt

*Abteilung 2V -
Verfassungsdienst***Zahl:** -2V-BG-459/5-1999**Betreff:**

Entwurf der Änderung des Bundesgesetzes über
Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen
Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen
und Pflanzenerzeugnisse; **Stellungnahme**

Auskünfte: Dr. Glantschnig**Telefon:** (0463) 536**Durchwahl:** 30204**Fax:** (0463) 536 30200**e-mail:** post.abt2v@ktn.gv.at

Bei Eingaben bitte die Geschäftszahl anführen.

DVR: 0062413

**An das
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
Sektion I - Recht**

**Stubenring 1
1012 WIEN**

Zu den mit Schreiben vom 23. August 1999, Zl. 12.701/03-12/99, zur Stellungnahme übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes zur Änderung des Bundesgesetzes über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, teilt das Amt der Kärntner Landesregierung nachfolgendes mit:

1. § 21 sollte mit einem Abs. 4 ergänzt werden, wodurch Kontrollen zur Überwachung des Verbringens von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen im Binnenmarkt auch von den amtlichen Stellen gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 (Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Forstliche Bundesversuchsanstalt, Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft und Bundesamt für Agrarbiologie) durchgeführt werden können. Begründet wird dies in den Erläuterungen mit der Notwendigkeit einer raschen und einheitlichen Vorgangsweise bei der Überwachung, zumal der Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland gemäß Art. 102 Abs. 2 B-VG in unmittelbarer Bundesverwaltung vollzogen werden kann.

Hiezu ist aus Landessicht zu bemerken, daß diese Kontrollen derzeit von den auf regionaler Ebene gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 eingerichteten Kontrollinstanzen Landeshauptmann bzw. Amtlicher Pflanzenschutzdienst durchgeführt werden. Die im Gegenstand in Aussicht genommene Doppelgleisigkeit bei der Kontrolltätigkeit erscheint nicht

- 2 -

gerechtfertigt. Es ist davon auszugehen, daß seitens der kontrollierten Betriebe kaum Verständnis dafür aufgebracht wird, wenn in der selben Angelegenheit Kontrollorgane von zwei unterschiedlichen Einrichtungen tätig werden. Zumindest müßte eine Abstimmung der Kontrolltätigkeit zur Vermeidung von sachlich nicht gerechtfertigten Doppelgleisigkeiten sichergestellt werden.

2. Für § 38 (Gebühren) wird eine gänzliche Neufassung mit der Begründung in Aussicht genommen, daß im Interesse einer geregelten und sparsamen Verwaltung nunmehr ein System zur Einhebung von kostendeckenden Gebühren für anlässlich der Vollziehung des 4. Abschnittes des Pflanzenschutzgesetzes 1995 anfallende Tätigkeiten (und nicht nur Untersuchungen) eingerichtet werden soll. Im Zusammenhang mit der im Verordnungswege in Aussicht genommenen Festlegung über jenen Gebührenanteil, der bei der Behörde verbleibt, die diese Tätigkeit ausgeführt hat, ist aus Landessicht darauf hinzuweisen, daß am derzeitigen Ausmaß des dem Land zufließenden Gebührenanteils (derzeit 80%) nicht zu Ungunsten des Landes geändert werden darf.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 15. Oktober 1999
Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Dr. Haider

FdRdA

